



**Bekanntmachung der Neufassung der
Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein**

Vom 15. Juni 2022

Nachstehend wird der Wortlaut der Aufwandsentschädigungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein (gemäß § 23 der Hauptsatzung) vom 31. März 2014 in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- den Beschluss der Kammerversammlung vom 24. März 2014,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 26. November 2016,
- den Beschluss der Kammerversammlung vom 11. Juni 2022.

Düsseldorf, den 15. Juni 2022

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident

**Aufwandsentschädigungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
(gemäß § 23 der Hauptsatzung)**

§ 1

Personenkreis und Anwendungsbereich

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein erhalten für die aufgabengemäße Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte als Mitglied des Vorstands, als Bezirksstellenvorsitzende und deren Stellvertreter sowie als Kreisstellenobmänner und deren Stellvertreter unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Organisation und des Umfangs der Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Ordnung.

Zu den Dienstgeschäften zählen insbesondere interne Besprechungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem ausgeübten Ehrenamt stehen.

Wegen der fortdauernden Beanspruchung und Wahrnehmung der Dienstgeschäfte wird die Entschädigung pauschaliert gewährt. Die Pauschalierung orientiert sich an den im Berufsstand im Durchschnitt der Jahre entstehenden Aufwendungen zur Ausübung des Ehrenamtes.

Kosten für Telekommunikation, Porti und dergleichen sind mit den Entschädigungen abgegolten.

§ 2

**Entschädigungen für Ehrenamtsträger
des Vorstandes**

Präsident	mtl. 9.149 €
Vizepräsident	mtl. 6.260 €
Beisitzer des Vorstandes	mtl. 3.371 €

Den Entschädigungen wird folgender, im Durchschnitt pro Jahr anfallender zeitlicher Aufwand zur Ausübung des Ehrenamtes zugrunde gelegt:

Präsident	1140 Stunden
Vizepräsident	780 Stunden
Beisitzer des Vorstandes	420 Stunden

§ 3

**Entschädigungen für Bezirksstellenvorsitzende
und Kreisstellenobmänner und deren Vertreter**

Bezirksstellen	Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende
bis 800 Mitglieder	mtl. 642 €	mtl. 401 €
über 800 Mitglieder	mtl. 803 €	mtl. 482 €
über 1.500 Mitglieder	mtl. 1.124 €	mtl. 642 €

Kreisstellen	Obmänner	stellvertretende Obmänner
bis 100 Mitglieder	mtl. 321 €	mtl. 161 €
bis 300 Mitglieder	mtl. 401 €	mtl. 241 €
über 300 Mitglieder	mtl. 482 €	mtl. 321 €

Maßgebend für die jährliche Festlegung der Entschädigung ist die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vorliegende Mitgliederzahl der jeweiligen Bezirks-/Kreisstelle.

Den Entschädigungen wird folgender, im Durchschnitt pro Jahr anfallender zeitlicher Aufwand zur Ausübung des Ehrenamtes zugrunde gelegt:

Bezirksstellen	Vorsitzende	stellvertretende Vorsitzende
bis 800 Mitglieder	80 Stunden	50 Stunden
über 800 Mitglieder	100 Stunden	60 Stunden
über 1.500 Mitglieder	140 Stunden	80 Stunden

Kreisstellen	Obmänner	stellvertretende Obmänner
bis 100 Mitglieder	40 Stunden	20 Stunden
bis 300 Mitglieder	50 Stunden	30 Stunden
über 300 Mitglieder	60 Stunden	40 Stunden

§ 4

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Aufwandsentschädigungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen sollen der Dynamisierung unterliegen.

(2) Der Dynamisierungsfaktor ist an den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), ehemals Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, angelehnt. Wenn sich der Index seit der letzten Anpassung der Entschädigung um mindestens 5 Prozent verändert hat, so wird der Kammerversammlung ein Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungen vorgelegt. Für die Berechnung der Veränderung ist jeweils der für das Kalenderjahr veröffentlichte Index maßgeblich.

(3) Die Dynamisierung wird frühestens in dem Haushaltsjahr wirksam, das auf die Beschlussfassung der Kammerversammlung folgt.

(4) Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Aufwandsentschädigungsordnung vom 01. Januar 2011 außer Kraft.